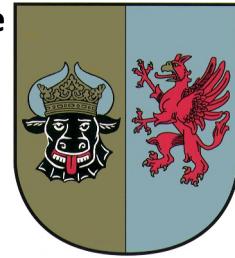


**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Postanschrift: Rostocker Straße 76, 23970 Wismar  
Verwaltungssitz: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen  
Telefon: 03841 3040-6270 / Fax: 03841 3040-8-6270  
E-Mail: [gutachterausschuss@nordwestmecklenburg.de](mailto:gutachterausschuss@nordwestmecklenburg.de)



**Antrag auf Erstellung eines Gutachtens**

**Antragsteller**

Name:

Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Es wird in der Eigenschaft als

(Eigentümer, Miteigentümer, Erbe, Inhaber eines Rechtes, Kaufinteressent, etc.)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens für

ein unbebautes Grundstück    ein bebautes Grundstück    Wohnungs-/Teileigentum

Dienstbarkeiten und sonstige Rechte  beantragt.

(Wohnrecht, Erbbaurecht usw.)

Rechnungsanschrift gleich Antragsteller    abweichende Rechnungsanschrift

falls abweichend (vollständige Anschrift):

**Ausfertigungen**

Anzahl Gutachten:

**Stichtag**

zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung

anderer Stichtag:

**Bewertungsobjekt**

Gemeinde	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	

### **sonstige Angaben**

Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht Antragsteller ist  
[Redaktion]

Einverständniserklärung des Eigentümers:  ist beigelegt  wird nachgereicht

Fremdüberbauten auf dem Grundstück:  vorhanden  keine vorhanden

Wenn vorhanden:

ja (Mitbewertung, Anlage Einverständniserklärung des Eigentümers)  nein (Nichtbewertung)

Mit der örtlichen Besichtigung ist der Eigentümer einverstanden.

Die Besichtigung soll vereinbart werden mit Herrn/Frau [Redaktion] Tel. [Redaktion]

### **beigefügte Unterlagen**

- Grundbuchauszug
- Mietverträge einschl. monatliche Mieterträge (ohne umlagefähige Nebenkosten)
- Pachtverträge
- Kartenauszug
- sonstige Unterlagen: [Redaktion]

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen Gutachterausschusskostenverordnung (**GAKostVO M-V**) vom 12. März 2020 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 07.04.2020 (GVOBl. M-V S. 192) erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach dem ermittelten Verkehrswert. Der Antragsteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Die Leistungen des Gutachterausschusses sind umsatzsteuerpflichtig.

Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach der o.g. Verordnung.

Der Eigentümer des Grundstücks erhält gemäß §193 Abs. 4 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

[Redaktion]

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift